

Fragen und Antworten zum Förderprogramm „Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“

Wir möchten die Antragsstellung für Sie einfach und schnell gestalten sowie gleichzeitig alle notwendigen Informationen abfragen, die für eine erfolgreiche Beantragung benötigt werden. Daher finden Sie im Folgenden einige Hinweise, die Sie bei der Antragstellung beachten sollten, darüber hinaus schauen Sie auch gerne in die Förderrichtlinie selbst.

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind Träger von Einrichtungen, die Landesmittel für ihre regelhafte Finanzierung aus dem Haushaltsplan des Landes Hessen Kapitel 0806 Produkt Nr. 11 (Kommunalisierung der sozialen Hilfen, dort im gesamten Zielbereich Schutz vor Gewalt zum Schutz von Frauen und Kindern), sowie aus Kapitel 0806 Produkt Nr. 5 (Schutz von Frauen vor Gewalt) erhalten:

- Frauenhäuser,
- Beratungs- und Interventionsstellen,
- Frauennotruf-Beratungsstellen,
- Einrichtungen mit einer Spezialisierung auf die Prävention und den Schutz vor Gewalt im Namen der Ehre,
- Einrichtungen, die auf die Bekämpfung des Menschenhandels und die Armutsprostitution spezialisiert sind,
- Einrichtungen des Kinderschutzes, insbesondere zum Schutz vor sexuellem Missbrauch (Sexualstraftaten gegen Kinder und Jugendliche) und Kindesmisshandlung.

Für welche Maßnahmen können Mittel beantragt werden?

Es können Mittel für Mehrkosten, welche Ihrer Einrichtung durch Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus entstanden sind bzw. entstehen werden, beantragt werden. Anerkannt werden pandemiebedingte Mehrkosten, welche nach dem 11. März 2020 entstanden sind.

Zu den nach der Richtlinie anerkennungsfähigen, pandemiebedingten Mehrkosten zählen insbesondere:

- zusätzliche Personalkapazität für
 - o den Ausbau und die Neuausrichtung der Betreuungs- und Beratungsangebote sowie Durchführung von Hygienemaßnahmen (z.B. Betreuung von Frauen und ihren Kindern, die in ad hoc Außenstellen der Frauenhäuser (Wohnungen) untergebracht werden müssen; Einrichtung zusätzlicher (Online-)Beratungsangebote; Mehraufwand durch Reinigung und Desinfektion),
 - o die neu zu gestaltenden Abstimmungen mit Behörden und anderen Kooperationspartnerinnen und -partnern (z.B. Gesundheitsamt,

- Jugendamt, Sozial-, Wohnungsamt und städtischer Wohnungsgesellschaft, Arbeits- und Versorgungsämter, Polizei, Schule sowie Anwaltschaft),
 - die neu zu gestaltende Mitwirkung in Verfahren bei den Familien- und Strafgerichten, die aufrechtzuerhaltenden Abstimmungen in den lokalen Netzwerken gegen häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt, Gewalt im Namen der Ehre usw. unter geänderten Rahmenbedingungen mit zusätzlichem Aufwand für die Einhaltung der Hygiene,
- zusätzliche Sachkosten insbesondere für
 - die Miete und Nebenkosten für zusätzliche Zufluchtsräume (Wohnungen, Hotelzimmer, Bildungsstätten),
 - das Arbeitsmaterial – die Anschaffung von Mobiltelefonen, Laptops, IT-Zubehör, Softwarelizenzen unter Berücksichtigung strenger Datenschutzvorkehrungen,
 - Büroausstattung für das Home-Office,
 - Anschaffungen, die durch Hygienevorgaben zwingend zu tätigen sind:
 - zusätzliche Waschmaschinen, Spülmaschinen, Kühlschränke, Wohnraumausstattung wie Betten, Esstische und Stühle, Schränke usw.,
 - Desinfektionsmittel und Desinfektionsmittelspender,
 - Papierhandtuchhalter, Papiertücher, Seifenspender für Büro-, Wohn- und Kinderbereiche,
 - Schutzwände (Spuck- und Nieswände),
 - Spuck-/Niesvisiere, Schutzmasken,
 - Antigentests zur professionellen Anwendung oder zur Selbstanwendung
- Sprachmittlungsdienste,
 - Ausgaben für bereits in Auftrag gegebene und durch die Pandemie abgesagte Projekte (Storno- und Reisekosten, Ausfallhonorare, Werbung, Sachkosten o.ä.).
 - Zusätzliche, nicht durch eigene Einnahmen gedeckte Kosten, beispielsweise durch Nichtbelegung von Familienzimmern (Frauenhaus), ausfallende Fortbildungen und Präventionsveranstaltungen

Welche Beträge können beantragt werden?

Je antragsberechtigter Einrichtung kann für das Jahr 2021 eine Gesamtzuwendung

- für Frauenhäuser bis zu 46.500 Euro und
- für ambulante Beratungsstellen bis zu 15.000 Euro

gewährt werden.

Einrichtungen, denen bereits eine Förderung im Haushaltsjahr 2021 für die erste Jahreshälfte gewährt wurde, erhalten bei Gewährung einer weiteren Förderung im Haushaltsjahr 2021 einen Änderungsbescheid. In dem Änderungsbescheid werden

sowohl der Bewilligungszeitraum als auch der Umfang der Förderung neu festgesetzt. In der Antragstellung muss das Formular „Kostenübersicht“ für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 entsprechend angepasst werden.

Muss ich die Mittel zurückzahlen?

Die Mittel müssen nicht zurückgezahlt werden. Die Gelder aus diesem Förderprogramm werden als nichtrückzahlbare Leistung im Wege einer Festbetragsfinanzierung zur Finanzierung von pandemiebedingten Mehrkosten gewährt.

Wie und wo beantrage ich die Mittel?

Die Mittel beantragen Sie im Rahmen eines schriftlichen Antragsverfahrens beim Regierungspräsidium Kassel.

Die Antragsformulare und die Richtlinie zum Förderprogramm, können Sie auf der Webseite des Regierungspräsidiums Kassel herunterladen (<https://rp-kassel.hessen.de/b%C3%BCrger-staat/f%C3%B6rderung/schutz-von-frauen-vor-gewalt>).

Das Antragsformular und die dazugehörige Anlage „Kostenübersicht“ füllen Sie bitte vollständig und wahrheitsgemäß aus und senden diese zusammen mit allen beizufügenden Unterlagen (Empfehlungen und hygienische Vorgaben nach denen Sie sich richten, bspw. Vorgaben des RKI und der Gesundheitsämter) an:

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 57
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Bis wann kann ich die Mittel beantragen?

Der Antrag muss spätestens am 31.07.2021 beim Regierungspräsidium Kassel eingegangen sein.

Falls Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich gerne an das Regierungspräsidium Kassel, Frau Susanne Klapp (Tel.: 0561-106-2540, E-Mail: susanne.klapp@rpks.hessen.de).